

Stellungnahme

Zu den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz an den Bundesrat zur Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001

Hannover, 17. Juni 2021

Dekarbonisierung der Wärmeversorgung durch Wärmelieferung

Wärmelieferung aus hocheffizienten und regenerativ betriebenen Erzeugungsanlagen und Wärmenetzen ist ein Schlüssel zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung. Sie erfordern aber eine hohe Anfangsinvestition, die in der Regel deutlich über dem liegt, was für technisch einfache und preisgünstige Öl- und Gasheizungen zu bezahlen ist. Die hohen Anfangsinvestitionen werden mit niedrigen Verbräuchen und/oder CO₂-freier Wärme belohnt. In der Zusammenschau können sie preislich mit Öl- und Gasheizungen mithalten.

„Damit sich mehr Haushalte die Modernisierung der Heizungsanlage leisten können“, so ist es unter Punkt 6 des Klimapakets der Bundesregierung von 2019 zu lesen, „wird zudem in der Gebäudeförderung ein Fördertatbestand integriert, der über einen längeren Amortisationszeitraum eine kontinuierlich geringe Kostenrate vorsieht; z.B. durch Unterstützung von Contractingangeboten/ Leasing.“

Das funktioniert aber nur dann, wenn die hohen Anfangsinvestitionen über eine lange Vertragslaufzeit verteilt werden können. Solche Verträge sind heute auf der Grundlage der AVBFernwärmeV möglich. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Erneuerung bestehender Heizungsanlagen und bei der Versorgung neu geplanter und energetisch anspruchsvoller Quartiere und tragen so zu einer nachhaltigen Einsparung von CO₂ bei.

Die geplanten Änderungen insbesondere in Form der Verkürzung der in allgemeinen Versorgungsbedingungen zulässigen maximalen Laufzeit von 10 Jahren, das Sonderkündigungsrecht bei Verkauf des Grundstücks und der Ausschluss von Preisänderungen durch Veröffentlichungen entziehen solchen Klimaschutzprojekten die Realisierungsgrundlage.

Wenn Verträge nur auf zwei Jahre fest abgeschlossen werden können, müssen von den Kunden hohe Einmalzahlungen bei Vertragsbeginn verlangt werden, die eine hohe Abschreckungswirkung haben. Der von der Bundesregierung im Klimapaket als unterstützenswert erkannte Finanzierungsaspekt des Contracting würde damit völlig ins Leere laufen. Die gleiche Konsequenz ergibt sich, wenn unvorhersehbare Hausverkäufe zur vorzeitigen Kündigung berechtigen. Können Änderungen z.B. dadurch, dass die Wärmeversorgung im laufenden Vertrag auf höhere Anteile regenerativer Energie umgestellt werden, nicht mehr durch öffentlich bekanntgegebene Vertragsänderungen in laufenden Verträgen berücksichtigt werden, so werden sie nicht stattfinden.

Bei der Umstellung von der bisherigen Eigenversorgung auf gewerbliche Wärmelieferung ist neben der Effizienzverbesserung auch die Kostenneutralität erforderlich (so § 556 c BGB i.V.m. WärmeLV). Die Kostenneutralität ist aber bei kurzen Vertragslaufzeiten nicht zu erreichen, denn hier werden die Investitionen in eine neue Anlage mit eingestellt.

Wärmelieferung kann nicht mit Gas- oder Stromlieferung verglichen werden. Gas- und Stromlieferanten können sich bei Kündigung eines Vertrages bundesweit neue Kunden suchen, ohne neu investieren zu müssen. Ein Wärmelieferant kann die an einem Ort erzeugte Wärme nur mit neuen, in den allermeisten Fällen unwirtschaftlichen Investitionen vom aktuellen Erzeugungsort zu einem neuen Kunden bringen, wenn er überhaupt am bestehenden Erzeugungsort weiter produzieren darf. Schon einige hundert Meter Wärmeleitungen verursachen erhebliche Wärmeverluste, die alternative Absatzorte häufig ausschließen.

Gerade im Bereich der dezentralen Wärmelieferung durch Contractoren beobachten wir einen lebendigen Wettbewerb. Die Sektoruntersuchung Fernwärme 2012 hat die Kleinstnetze aus der Untersuchung herausgenommen, „da bei einer Vielzahl der betroffenen Netzgebiete lokale oder vertraglich begründete Besonderheiten zu beobachten waren (...)“.

Deshalb: Die Regelungen der AVBFernwärmeV zur Laufzeit von Verträgen, Kündigung und Vertragsanpassung müssen so bleiben und verbessert werden, dass langfristige Wärmelieferungsverträge rechtlich und wirtschaftlich möglich bleiben. Das ist kein Widerspruch zu einem hohen Grad an Verbraucherschutz, der z.B. durch die sehr verbraucherfreundliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu Preisänderungsklauseln gesichert wird.

Im Sinne des Klimaschutzes bitten wir um Berücksichtigung dieser Aspekte beim weiteren Abstimmungsprozess. Für Rückfragen stehen gerne zur Verfügung.

Hannover, 17.06.2021

Kontakt:

vedec - Verband für Energiedienstleistungen,
Effizienz und Contracting e.V.

Tobias Dworschak, Geschäftsführer

Lister Meile 27; 30161 Hannover

Tel.: +49 511 36590-0; Fax: +49 511 36590-19

E-Mail: tobias.dworschak@vedec.org

www.vedec.org